



DER LANDRAT
DES KREISES STEINBURG

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe

BESUCHSZEITEN
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

FERNSCHREIBER
028210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Itzehoe (BLZ 222 500 20) Nr. 20 400
Postscheckamt Hamburg Nr. 9894 - 205

Durchschrift

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

Gegen Empfangabekanntnis

An den Herrn Amtsvorsteher
des Amtes Herzhorn

2209 Herzhorn

AMT: **Bauverwaltungsamt**

Auskunft erteilt		Zimmer
Herr Matthießen		173
☎ Durchwahl	☎ Vorwahl	☎ Vermittlung
69 253	04821	691

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

09.06.1982
- 610.01.54 -

Mein Zeichen

601-6120-03-II.4-76

Datum

20.08.1982

k.

Betreff

**Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Herzhorn
für das Gebiet "ehemals Knüppelsches Gelände"**

Der von der Gemeindevertretung der Gemeinde Herzhorn am 25.11.1981 als Sitzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Herzhorn - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - wird gem. § 11 i.V.m. § 6 Abs. 2 bis 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGBl. S. 949),

g e n e h m i g t.

Die Genehmigung erfolgt unter nachstehenden Auflagen und Hinweisen:

Auflagen:

1. Der Kurvenradius der Planstraße "A" im Bereich der Baugrundstücke 9, 11 und 12 ist mit einem Radius von 20 m entsprechend der RAST-E auszubilden. Die Baugrenzen auf den Grundstücken in dem Kurvenbereich sind ggfs. entsprechend so zu verschieben, daß die in der Planzeichnung durch Zahlenangabe festgesetzten Abstände Baugrenze-Straßenbegrenzungslinie auch zeichnerisch eingehalten werden.

...

2. Für die Baugrundstücke an der Seite der Planstraße A, an der kein Gehweg vorgesehen ist, sind Festsetzungen bezüglich Einfriedigung und Bepflanzung noch dergestalt vorzunehmen, daß die Grundstücke in der Tiefe von mindestens 1,50 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, von der Fahrbahn aus eingesehen werden können.
3. Bei dem Baugrundstück 7 ist die seitlich dargestellte Bau-
grenze um 3 m (Grenzabstand) zurückzuversetzen.

Begründung:

Zu Auflagen 1. und 2.:

Gem. § 1 Abs. 6 BBauG haben Bebauungspläne die Belange des Verkehrs zu berücksichtigen.

Zu 1.:

Hierzu gehört auch die verkehrsgerechte Aufweitung von Kurvenradien. Bei der Aufweitung von Kurvenradien sind die Abmessungen der Verkehrsmittel zu beachten. Ein gefahrloser Begegnungsverkehr ist ohne die Aufweitung nicht möglich.

Zu 2.:

Für die Planstraße A wurde ein einseitiger Gehweg festgesetzt. Aus Gründen der Sicherheit von spielenden Kindern müssen die Baugrundstücke auf den Straßenseiten, an denen kein Gehweg vorgesehen ist, in mindestens 1,50 m Tiefe einsehbar sein. Entsprechende (textliche) Festsetzungen sind noch bezüglich Einfriedigung und Bepflanzung vorzunehmen (s. auch Runderlaß des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 17.11.1977 - Amtsblatt Schl.-H. S. 770).

Zu Auflage 3.:

Gem. § 67 Abs. 1 LVwG dürfen Satzungen keine Bestimmungen enthalten, die mit Gesetzen oder Verordnungen im Widerspruch stehen. Dies gilt auch für Bebauungsplansatzungen. Die festgesetzte Bau-
grenze im Bereich der Grundstücksgrenze läßt sich nicht mit den Bestimmungen der Landesbauordnung vereinbaren, wonach ein seitlicher Grenzabstand von mindestens 3 m freizuhalten ist. Insofern liegt ein Widerspruch zur getroffenen Festsetzung vor.

Hinweise:

1. In der Planzeichnung sind für die Verkehrsflächen noch die Straßenbezeichnungen nachzutragen. ✓
2. Das in der Planzeichnung verwandte Planzeichen für die Numerierung der Baugrundstücke ist noch in der Zeichenerklärung unter "II. Darstellung ohne Normcharakter" zu erläutern. ✓
3. Sämtliche künftig fortfallenden Gebäude sind noch in der Planzeichnung mit dem entsprechenden Planzeichen zu kennzeichnen. Das verwandte Planzeichen ist in der Zeichenerklärung unter "II. Darstellung ohne Normcharakter" zu erläutern. ✓
4. In der Begründung ist noch darzulegen, das der geringe Straßenquerschnitt (Fahrbahnbreite 4,50 m) für die Planstraße A gewählt wurde, weil nur Betriebe mit einem Verkehrsaufkommen, vergleichbar dem Aufkommen in Wohngebieten, angesiedelt werden sollen. ✓
5. Das in der Planzeichnung verwandte Planzeichen "Mischgebiet" ist vollflächig farbig auch für die innerhalb der Baugrenzen liegenden Flächen anzulegen. ✓
6. Die Planzeichen "Knickähnliche Anpflanzung und Erhaltung" und "Straßenbegleitgrün" sind übereinstimmend in der Planzeichnung (im Bereich der Kläranlage bzw. zwischen den Straßen Am Deich/Deichweg/Steindamm) und in der Zeichenerklärung darzustellen. ✓
7. Das Planzeichen "Öffentliche Parkfläche" ist noch durch das Symbol gem. Ziffer 6.3 der Planzeichenverordnung zu ergänzen. ✓
8. Für die mit dem Planzeichen "Geh-, Fahr- und Leitungsrecht" belastete Fläche ist noch der Begünstigte festzusetzen. ✓

Zu der Festsetzung des Mischgebietes möchte ich noch auf folgendes hinweisen:

Gem. § 6 Abs. 1 BauNVO dienen Mischgebiete dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Da nach dieser Bestimmung kein Vorrang der Wohnnutzung besteht, kann auch die Überhandnahme der Wohnnutzung gegen die Eigenart des GBAugebietes verstoßen. Das gilt umgekehrt auch für die Gewerbenutzung. Um besondere Beachtung wird gebeten.

Die hiernach erforderliche Aufhebung bestehender oder die Aufnahme neuer Festsetzungen ist von der Gemeindevertretung in der durch § 10 BBauG bestimmten Form (Satzung) zu beschließen.

Nach Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) ist mir die anliegende Zweitausfertigung der berechtigten Planunterlagen unter Beifügung der beglaubigten Abschrift des Beschlusses der Gemeindevertretung über die Änderung des Satzungstextes gem. § 10 BBauG zurückzusenden.

Die Ausfertigung der Bebauungsplansatzung und die Bekanntmachung der Genehmigung sowie von Ort und Zeit der unbefristeten Auslegung gem. § 12 BBauG dürfen erst vorgenommen werden, wenn die Erfüllung der Auflagen (und Hinweise) von mir unter Beifügung der übersandten Zweitausfertigung bestätigt worden ist. In diesem Fall ist der in der Satzung hinter dem Genehmigungsvermerk und vor dem Ausfertigungsvermerk vorgesehene Hinweis auf die Auflagen-erfüllung und Bestätigung zunächst entsprechend zu ergänzen.

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gem. § 12 BBauG bitte ich, mir unter Beifügung eines Zeitungsausschnittes in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen. Die Bereithaltung gem. § 12 BBauG soll erst nach abgeschlossener Bekanntmachung erfolgen. Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich, mir 3 Ausfertigungen des Bebauungsplanes zusammen mit der Begründung und dem Eigentümerverzeichnis herzugeben. Eine Ausfertigung werde ich dann gem. Ziffer 6 des Schnellbriefes vom 28.12.1977 an den Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein weiterleiten.

Die übersandten Vorgänge sind - mit Ausnahme der Drittausfertigung der Planunterlagen - als Anlage wieder beigelegt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Widerspruch bei mir erhoben werden.

gez. Unterschrift

Vorstehende Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme
übersandt.

Rosen

Abt. 610

im Hause

de



DER LANDRAT
DES KREISES STEINBURG

Durchschrift

Der Landrat des Kreises Steinburg · Postfach 1420 · 2210 Itzehoe

HAUPTDIENSTGEBÄUDE
Viktoriastraße 16 - 18 · 2210 Itzehoe

BESUCHSZEITEN
Montag bis Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr

FERNSCHREIBER
028210 a Lritz d

KONTEN DER KREISKASSE
Sparkasse Itzehoe (BLZ 222 500 20) Nr. 20 400
Postscheckamt Hamburg Nr. 9694 - 205

Herrn
Amtsvorsteher des
Amtes Herzhorn

2209 Herzhorn

AMT: Bauverwaltungsamt

Auskunft erteilt		Zimmer
Herr Matthießen		173
Durchwahl	Vorwahl	Vermittlung
69 253	04821	691

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

07.02.1983
610.01.54

Mein Zeichen

601-6120-03-II.4
-76

Datum

7.03.1983

Betreff

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Herzhorn
für das Gebiet "ehemals Knüppelsches Gelände",
-Erfüllung der Auflagen und Hinweise-

Die Erfüllung der in der Genehmigungsverfügung vom 20.08.1982
gemachten Auflagen und die Beachtung der Hinweise wird bestätigt.

Da auch die Berücksichtigung der Hinweise satzungsändernden
Charakter hat, bitte ich, in den Hinweisen auf die Erteilung der
Genehmigung und die Aufлагenerfüllung ergänzend zum Ausdruck
zu bringen, daß die Genehmigung mit Auflagen und Hinweisen
erfolgte und daß Auflagen und Hinweise erfüllt wurden. Die Be-
bauungsplansatzung ist sodann auszufertigen und ortsüblich
bekanntzumachen.

Den Tag der abgeschlossenen Bekanntmachung gem. § 12 BBauG bitte
ich, mir unter Beifügung eines beglaubigten Zeitungsausschnittes
in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen. In der Bekanntmachung
bitte ich, jeweils einen Hinweis auf § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2
sowie Abs. 2 BBauG aufzunehmen und auf die Rechtsfolgen des
§ 155a Absätze 1 bis 3 BBauG hinzuweisen. Ich verweise hierzu
auf die Ziffern 11.1 und 11.2 des Verfahrenserlasses des Herrn
Innenministers vom 21.12.1981 (Amtsblatt Schl.- H. 1982 S. 22).

Die Bereithaltung gem. § 12 BBauG soll erst nach abgeschlossener
Bekanntmachung erfolgen.

Zusammen mit dem Bekanntmachungsnachweis bitte ich, mir 3 Aus-
fertigungen des Bebauungsplanes zusammen mit der Begründung und
dem Eigentümerverzeichnis herzugeben. Eine Ausfertigung werde ich
dann gem. Ziffer 6 des Schnellbriefes vom 29.12.1977 an den Herrn

...

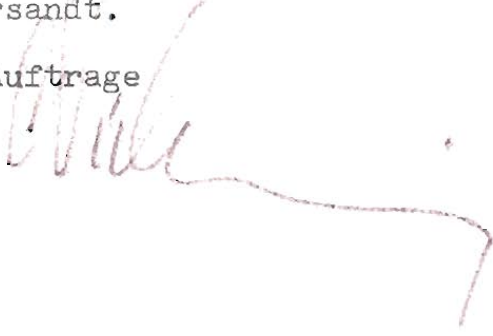
Innenminister weiterleiten.

Der mir übersandte Vorgang ist als Anlage wieder beigefügt.

Im Auftrage
gez. Unterschrift

Vorstehende Durchschrift wird mit der Bitte um Kenntnisnahme
übersandt.

Im Auftrage



Oe 8-3

An die
Abt. 610
im Hause

Bekanntmachung Nr. 15 des Amtes Herzhorn

Betr.: Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Herzhorn für das Gebiet „ehemals Knüppelsches Gelände“

Der von der Gemeindevertretung Herzhorn in der Sitzung am 25. 11. 1981 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Herzhorn für das Gebiet „ehemals Knüppelsches Gelände“, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A – und dem Text – Teil B –, wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 20. Aug. 1982, Az.: 601-6120-03-IL4-76 mit Auflagen und Hinweisen nach § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG in der Fassung vom 18. Aug. 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. S. 949) genehmigt.

Die Erfüllung der Auflagen und Berücksichtigung der Hinweise wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 7. 3. 1983, Az.: 601-6120-03-IL4-76 bestätigt. Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird mit Beginn des 18. März 1983 rechtsverbindlich.

Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tage in der Amtsverwaltung Herzhorn in 2209 Herzhorn, Gartenstraße 4, Zimmer 7, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (§ 155a BBauG 1976/1979).

Auf die Vorschriften des § 44c Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Herzhorn, den 14. März 1983

Amt Herzhorn
Der Amtsvorsteher
S. Norkus
1. stellv. Amtsvorsteher

Veröffentlicht in der Norddeutschen Rundschau am 17. März 1983

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Bekanntmachung Nr. 15 des Amtes Herzhorn am 17. März 1983 in der Norddeutschen Rundschau veröffentlicht worden ist.

2209 Herzhorn, den 18. März 1983



Amt Herzhorn
Der Amtsvorsteher
I. A.

(Hinrichs)
Oberamtsrat

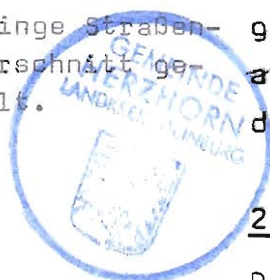
Begründung zum Bebauungsplan Nr. 4,
ehemals Knüppelsches Gelände,
der Gemeinde Herzhorn

1. Allgemeines

In dem Mischgebiet sollen nur Betriebe angesiedelt werden mit einem Verkehrsaufkommen vergleichbar dem Aufkommen in Wohngebieten. Daher wurde für die Planstraße A der

Die zukünftige Bebauung des B-Plan-Gebietes dient der Abrundung der Bebauung der Gemeinde Herzhorn. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Herzhorn ist die Fläche des vorgesehenen B-Plan-Gebietes (ca.2 ha) als Mischgebiet-Dorf ausgewiesen. Die westlich, nördlich und östlich angrenzende Fläche ist im Flächennutzungsplan auch als Mischgebiet-Dorf ausgewiesen und von der vorhandenen Bebauung her auch als solches genutzt. Südlich wird das B-Plan-Gebiet durch die Bundesbahnlinie Hamburg-Westerland begrenzt.

geringe Straßenquerschnitt gewählt.



2. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Das Gelände des B-Plan-Gebietes ist zur Zeit in Privatbesitz (2 Eigentümer). Die Gemeinde beabsichtigt, ca. 90 % des Geländes zu erwerben. Der Eigentümer des restlichen Geländes (ca.10 %), auf dem sich gleichzeitig das "Schlüsselgrundstück" für die Erschließung des B-Plan-Gebietes befindet, ist mit einem entsprechenden Grundstückstausch einverstanden und entfernt die der Erschließung hinderlichen Stallgebäude.

3. Immission

Das B-Plan-Gebiet grenzt südlich unmittelbar an die Bundesbahnlinie Hamburg-Westerland. Aus diesem Grunde ist ein Lärmgutachten vom Technischen Überwachungsverein Norddeutschland e.V. erstellt worden mit folgendem Ergebnis: Die Schallwerte für ein Mischgebiet-Dorf liegen innerhalb der zulässigen Grenze, vorausgesetzt, daß die Baugrenze mindestens 35 m von der Gleismitte der Bahnlinie festgesetzt ist. Als zusätzliche Lärmschutzmaßnahme wird vom TÜV empfohlen, Schlafräume in den zukünftigen Wohnhäusern zu der von der Bahn abgewandten Seite anzuordnen.

Weitere zusätzliche Maßnahmen wie Lärmschutzwall o.ä. wären 1. ein störender Eingriff in Landschaft und Ortsbild und 2. nicht sinnvoll, da die Wirksamkeit des Schallschutzes zu den zu erwärtenden Herstellungs- und Unterhaltungskosten in keinem Verhältnis stehen würde. Dennoch ist entlang der Bundesbahnlinie eine knick-ähnliche Bepflanzung vorgesehen, die von der Gemeinde angelegt und von den zukünftigen Besitzern der Grundstücke 1 - 4 unterhalten werden muß. Die Erhaltung der Bepflanzung wird beim Kaufvertrag geregelt.

4. Städtebauliche Maßnahmen

Nutzung :

Die zukünftige Nutzung des B-Plan-Gebietes soll der Nutzung eines Mischgebietes (MI) entsprechen. Damit werden die zulässigen Immissionswerte nicht überschritten und die Nutzungsstruktur der angrenzenden Bebauung (Wohnbebauung mit einzelnen kleineren Betrieben) findet im B-Plan-Gebiet ihre sinnvolle Fortsetzung. Um die nach § 6 BauNVO zulässigen Nutzungen zu ermöglichen, sind im neuen B-Plan-Gebiet Grundstücksgrößen von ca. 600 - 1000 qm vorgesehen.

Bauweise :

Um eine lockere, dem ländlichen Raum angepaßte Siedlungsstruktur zu erreichen, wird eine offene 1-geschossige Bauweise festgesetzt. Die Dachneigung von 35 - 45° für Satteldach bzw. Walmdach ermöglicht eine Spitzbodennutzung als Abstellraum, da eine Unterkellerung der Gebäude wegen des hohen Grundwasserstandes (Marsch) in der Regel extrem unwirtschaftlich ist. Die für Wirtschafts- und Betriebsgebäude vorgesehene Dachform und Dachneigung $\alpha \leq 35^\circ$ soll ein zu voluminöses und maßstabssprengendes Dach verhindern.

Gestaltung:

Die vorgesehenen Straßenbäume sollen den Straßenraum kennzeichnen und gestalten. Sie werden von der Gemeinde Herzhorn angepflanzt und erhalten.

Grünanlagen :

Auf Kinderspielplätze und sonstige Grünanlagen wurde in diesem B-Plan-Gebiet verzichtet, da 1. nur ca. 17 WE entstehen werden und 2. das Gebiet inmitten eines dörflichen Bereiches gelegen ist, wo in unmittelbarer Nähe Spiel- und Erholungsmöglichkeiten vorhanden sind.

5. Erschließung

Das B-Plan-Gebiet wird von der Kreisstraße 23 über den Deichweg erschlossen. Der Anschluß des Deichweges an die ca. 2,0 m höher gelegene Kreisstraße wird verbessert. Die Anbindung der Planstraße A erfolgt über das Grundstück Deichweg 2. Das Gelände hierzu wird von der Gemeinde durch Grundstückstausch erworben, die hinderlichen Stallgebäude vom Besitzer abgerissen. In Zukunft soll der Verkehr auf dem Deichweg nur für Anlieger gestattet werden.

Die Planstraße A als Stichstraße mit Wendeplatz erschließt ca. 15 WE. Wegen der geringen Verkehrsbelastung wurde davon abgesehen, die für diesen Fall überzogenen Ausbaumaße der Rast E einzuhalten. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung dient der Sicherheit und Ruhe der Anwohner. Die Planstraße A soll ohne Kantstein angelegt werden, die Fahrbahn wird als Schwarzdecke ausgebildet, die Schutzstreifen und der Fußweg werden gepflastert. Die zusätzlichen Fußwege ermöglichen eine Querverbindung von den angrenzenden Gemeindeteilen zum Bahnhof.

6. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung :

Die Wasserversorgung erfolgt zentral durch den Wasserbeschaffungsverband Krempermarsch.

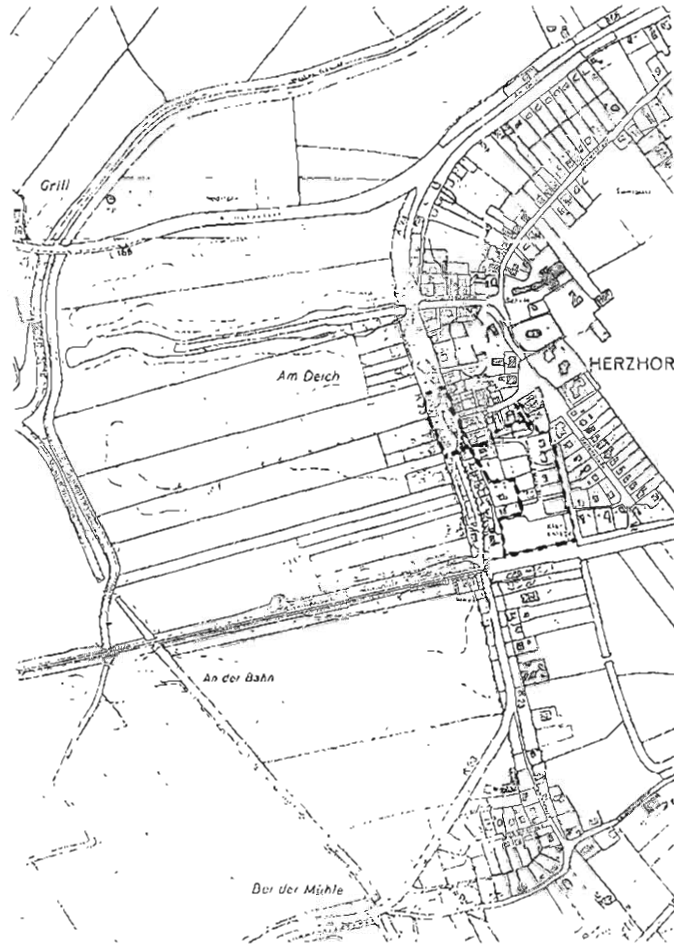
Abwasserbeseitigung :

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt über eine vollbiologische Kläranlage. Als Vorfluter ist die Splethe vorgesehen. Das Regenwasser kann getrennt direkt in den Vorfluter geleitet werden.

Bekanntmachung Nr. 15 des Amtes Herzhorn für die Gemeinde Herzhorn

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Herzhorn
für das Gebiet „ehem. Knüppelsches Gelände“

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 25. 11. 1981 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 4 der Gemeinde Herzhorn für das Gebiet „chem. Knüppelsches Gelände“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Steinburg vom 20. 8. 1982 Az.: 601-6120-03-II.4-76 genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist in dem nachfolgend abgedruckten Lageplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 18. 3. 1998 in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung dazu ab diesem Tag in der Amtsverwaltung Herzhorn, Wilhelm-Ehlers-Str. 10, 25379 Herzhorn, Zimmer 5, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Herzhorn, den 11. März 1998

Amt Herzhorn
Der Amtsvorsteher
gez. Lange
Amtsvorsteher